

Die Rolle der Gewerkschaften bei der Gestaltung und Durchsetzung des sozialistischen Rechts

Die Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus und die wissenschaftlich-technische Revolution sind untrennbar mit der ständigen Vervollkommnung unserer sozialistischen Staats- und Rechtsordnung verbunden. In diesem Prozeß wächst die Verantwortung der Arbeiterklasse unter Führung ihrer marxistisch-leninistischen Partei. Als umfassende Klassenorganisation der Arbeiterklasse haben auch die Gewerkschaften aktiven Anteil und Einfluß auf die Gestaltung der sozialistischen Rechtsordnung.

Die 20jährige Geschichte unserer Republik ist ein bebildertes Beispiel dafür, wie die Gewerkschaften im Arbeiter- und Bauern-Staat diese Verantwortung immer wirksamer wahrgenommen haben und sie für die Gestaltung und Anwendung des sozialistischen Rechts immer besser nutzen. Von der aktiven Mitwirkung an der Ausarbeitung des Gesetzes der Arbeit im Jahre 1950 über das Gesetzbuch der Arbeit bis zur neuen sozialistischen Verfassung der DDR wird der ständig wachsende Einfluß der Gewerkschaften auf die Ausarbeitung und Verwirklichung aller wichtigen Rechtsnormen deutlich sichtbar. Heute ist die rechtsgestaltende und rechtsverwirklichende Kraft der Gewerkschaften nicht mehr aus der gesellschaftlichen Entwicklung der DDR wegzudenken.

Welche Bedeutung die Partei der Arbeiterklasse und der sozialistische Staat den Gewerkschaften zumessen, kommt am eindrucksvollsten in der sozialistischen Verfassung der DDR zum Ausdruck. „In den Artikeln 44 und 45 werden erstmalig in der Verfassung eines deutschen Staates die Stellung und die Rechte der Gewerkschaften verankert. Das entspricht der Rolle und der Bedeutung der im Freien Deutschen Gewerkschaftsbund vereinigten Gewerkschaften in der sozialistischen Gesellschaftsordnung der Deutschen Demokratischen Republik“¹

Ihre verfassungsmäßigen Rechte fassen die Gewerkschaften in der Einheit von Rechten und Pflichten auf, d. h. vom Standpunkt ihrer Mitverantwortung als Klassenorganisation für alles, was im sozialistischen Staat geschieht.

Bei der Verwirklichung ihrer Rechte lassen sich die Gewerkschaften davon leiten, daß

- die wachsende Rolle und Verantwortung der Arbeiterklasse den Gewerkschaften als ihrer umfassenden Klassenorganisation neue, größere Aufgaben stellt,
- die weitere Entwicklung der sozialistischen Demokratie neue Formen der Mitwirkung der Werktätigen verlangt,
- die verfassungsmäßigen Rechte der Gewerkschaften im Interesse der gesellschaftlichen Entwicklung voll genutzt und ausgeschöpft werden müssen,
- die Vervollkommnung der sozialistischen Rechtsordnung wesentlich zur Entwicklung des sozialistischen Bewußtseins der Werktätigen und ihrer schöpferischen Aktivität beiträgt,
- die Initiative und Aktivität der Gewerkschaften auf dem Gebiete des sozialistischen Rechts den Interessen der Werktätigen entspricht,
- die Mitwirkung der Werktätigen an der Gestaltung des sozialistischen Rechts ein wichtiger Bestandteil

ihrer Teilnahme an der Lenkung und Leitung des sozialistischen Staates ist und

- die Erhöhung der Wirksamkeit der Tätigkeit der Konfliktkommissionen eine höhere Qualität der Arbeit der Gewerkschaften erfordert.

In Verwirklichung dieser Grundsätze ist die ganze Kraft der Gewerkschaften in erster Linie darauf gerichtet, das wichtigste Grundrecht der Werktätigen im sozialistischen Staat, das Recht auf Mitgestaltung des politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens der sozialistischen Gemeinschaft und des sozialistischen Staates (Art. 21 Abs. 1 der Verfassung) unter besonderer Beachtung seiner persönlichkeitsfördernden Rolle in vollem Umfange durchzusetzen. Den Gewerkschaften geht es darum, daß der Weiterentwicklung der sozialistischen Demokratie in der Arbeit mit dem sozialistischen Recht in jeder Phase unserer Entwicklung größte Aufmerksamkeit geschenkt wird. Die sozialistische Demokratie durchdringt alle gewerkschaftlichen Aufgaben bei der Wahrnehmung der Interessen der Arbeiter, Angestellten und Angehörigen der Intelligenz. Die Gewerkschaften gehen dabei davon aus, daß „die sozialistische Demokratie nicht eine Proklamation, sondern tatsächliche Verwirklichung der Volkssouveränität in der täglichen Selbstbestimmung des Volkes über seine politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Angelegenheiten“² ist. Die Ausnutzung der im Gesetzbuch der Arbeit festgelegten Rechte der Vertrauensleutevollversammlung, der betrieblichen Gewerkschaftsleitungen und der Ständigen Produktionsberatungen sind nur einige Beispiele dafür, wie die Gewerkschaften entscheidenden Einfluß auf die Planungs- und Leitungstätigkeit nehmen und in diesem Prozeß bewußtseinsbildend tätig werden. Hierbei wird auch besonders deutlich, wie die Gewerkschaftsleitungen konsequent gegen alle Hemmnisse bei der Förderung der Initiative der Menschen auftreten und auf treten müssen.

Die Meisterung der wissenschaftlich-technischen Revolution und der Strukturpolitik der Volkswirtschaft stellt die Gewerkschaften vor neue komplizierte Aufgaben. Nach dem in der DDR verwirklichten Leitspruch „Alles durch das Volk, alles mit dem Volk, alles für das Volk“³, haben die Gewerkschaften sehr aufmerksam alle damit zusammenhängenden Auswirkungen auf die Werktätigen zu prüfen, die strikte Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu kontrollieren und in dieser Hinsicht Vorschläge für weitere rechtliche Regelungen zu unterbreiten. In dem Maße, wie die Gewerkschaften das sozialistische Recht verwirklichen, fördern sie das Bewußtsein der Werktätigen als machtausübende Produzenten und Eigentümer an den Produktionsmitteln, lenken sie gemeinsam mit der sozialistischen Staatsmacht die Initiative und Schöpferkraft der Menschen auf die Gestaltung der entwickelten sozialistischen Ge-

² vgl. Sorgenicht, „Aktuelle Probleme des sozialistischen Staates in der DDR“, NJ 1969 S. 289 ff. (293).

³ Vgl. W. Ulbricht, Festigen wir die Einheit der internationalen kommunistischen und Arbeiterbewegung, stärken wir den Internationalismus! (Rede auf der internationalen Beratung der kommunistischen und Arbeiterparteien in Moskau), Berlin, 1969, S. 17.

⁴ Vgl. hierzu Hager, Grundfragen des geistigen Lebens im Sozialismus (Referat auf der 10. Tagung des Zentralkomitees der SED), Berlin 1969, S. 62.

⁵ vgl. hierzu auch Kirschner, „Arbeitsrechtliche Probleme im Zusammenhang mit der komplexen sozialistischen Rationalisierung“, NJ 1968 S. 545 ff. (546).

¹ Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik, Dokumente / Kommentar, Berlin 1869, Bd. II, S. 208.